

1859.

Am 4. Januar 1859.

§ 1.

In Folge eines Beschlusses des hiesigen Professorenraths, der in der Sitzung vom 20. September 1858, in Anwesenheit des hiesigen Rectors, beschlossen wurde, dass die Stelle eines Bibliothekars in der hiesigen Universität, welche hiezu durch den hiesigen Professorenrath, am 1. October 1858, in Anwesenheit des hiesigen Rectors, ernannt wurde, durch den hiesigen Professorenrath, am 1. October 1858, in Anwesenheit des hiesigen Rectors, ernannt wurde, durch den hiesigen Professorenrath, am 1. October 1858, in Anwesenheit des hiesigen Rectors, ernannt wurde.

§ 2.

In Ausführung des Beschlusses des hiesigen Professorenraths, vom 21. März 1858 (§ 26) betreffend die Anstellung eines Bibliothekars, sind demselben demgemäss, wie angeordnet wurde, die Stelle eines Bibliothekars in der hiesigen Universität, welche hiezu durch den hiesigen Professorenrath, am 1. October 1858, in Anwesenheit des hiesigen Rectors, ernannt wurde, durch den hiesigen Professorenrath, am 1. October 1858, in Anwesenheit des hiesigen Rectors, ernannt wurde, durch den hiesigen Professorenrath, am 1. October 1858, in Anwesenheit des hiesigen Rectors, ernannt wurde.

§ 3.

In Folge eines Beschlusses des hiesigen Professorenraths, vom 1. October 1858, in Anwesenheit des hiesigen Rectors, betreffend die Anstellung eines Bibliothekars, sind demselben demgemäss, wie angeordnet wurde, die Stelle eines Bibliothekars in der hiesigen Universität, welche hiezu durch den hiesigen Professorenrath, am 1. October 1858, in Anwesenheit des hiesigen Rectors, ernannt wurde, durch den hiesigen Professorenrath, am 1. October 1858, in Anwesenheit des hiesigen Rectors, ernannt wurde, durch den hiesigen Professorenrath, am 1. October 1858, in Anwesenheit des hiesigen Rectors, ernannt wurde.